

**Terminplan für Betriebsratswahl  
vereinfachtes – 2-stufiges Wahlverfahren nach § 14a BetrVG 2001**

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine	Erledigungsvermerke
1	Ein Monat vor der Wahl Beginn der Vorbereitung der Betriebsratswahl durch aktive Gewerkschaftsmitglieder, Gewerkschaftssekretär: Zielsetzungen für die Betriebsratsarbeit/Kandidatenfindung für den Wahlvorstand und den Betriebsrat/ Wahlkampfplanung/Vorbereitung der Wahlversammlungen		Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG), § 1 Abs. 1 S. 1 BetrVG		
2	Einladung zur ersten Wahlversammlung durch drei Wahlberechtigte Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft durch Aushang und/oder in der elektronischen Form (z.B. Intranet)	Spätestens 7 Tage vor der ersten Wahlversammlung	§ 17 a Nr. 3 BetrVG, § 28 Abs. 1 S.1 WO		
3	Aushändigung der Unterlagen für die Erstellung der Wählerliste an die einladende Stelle durch den Arbeitgeber in einem versiegelten Umschlag	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Einladung zur ersten Wahlversammlung	§ 28 Abs. 2 WO		
4	Abschließende Vorbereitung der ersten Wahlversammlung und Festlegung der Kandidatenvorschläge für Wahlvorstand und Betriebsrat durch die aktiven Gewerkschafter und den Gewerkschaftssekretär	Unmittelbar nach Bekanntgabe der Einladung zur ersten Wahlversammlung	Art. 9 Abs. 3 GG		
5	Wahl des Wahlvorstands auf der ersten Wahlversammlung		§ 17 a Nr. 3 BetrVG, § 29 WO		
6	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand auf der Wahlversammlung, u. a.: – Aufstellung der Wählerliste, getrennt nach Geschlechtern, – evtl. Abstimmung mit dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, – Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder und Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht, – Festlegung der Betriebsteile und Kleinbetriebe, für die Briefwahl beschlossen wird, – Festlegung der Stellen und/oder der elektronischen Form, an denen Wählerliste, Wahlordnung und Wahlvorschläge ausgelegt bzw. aufgehängt werden, – Festlegung von Ort, Tag, Uhrzeit der zweiten Wahlversammlung und der öffentlichen Stimmauszählung – Festlegung von Ort, Tag und Uhrzeit der nachträglichen schriftlichen Stimmausgabe	Unmittelbar nach der Wahl des Wahlvorstands auf der ersten Wahlversammlung	§ 30 Abs. 1 WO § 18 a BetrVG §§ 9 u. 11 BetrVG § 31 Abs. 1 Nr. 13 WO § 31 Abs. 1 Nr. 2 u. 10 WO § 31 Abs. 1 Nr. 11 WO		
7	Erliss des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand auf der ersten Wahlversammlung und Aushang und/oder Bekanntmachung in der elektronischen Form(z.B. Intranet)	Unverzüglich nachdem die Festlegungen gemäß Ziff. 4 getroffen sind auf der ersten Wahlversammlung	§ 31 Abs. 1 WO		
8	Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlvorstand	Unmittelbar nach Erlass des Wahlausschreibens auf der ersten Wahlversammlung, spätestens bis zum Ende der ersten Wahlversammlung, eine Woche vor Durchführung der zweiten Wahlversammlung	§ 33 Abs. 1 WO		

9	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge auf der ersten Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 3, 7 WO		
10	Mitteilung des Wahlvorstands an die Listenvertreter, ob die Wahlvorschläge gültig o. ungültig sind, ggf. Aufforderung die Mängel noch in der ersten Wahlversammlung zu beseitigen	Unverzüglich nach Prüfung der Wahlvorschläge in der ersten Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 3 S. 2, 8 WO		
11	Ggf. Bekanntgabe, dass kein gültiger Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingegangen ist und daher keine Wahl stattfindet	Unverzüglich nach Ende der ersten Wahlversammlung	§ 33 Abs. 5 WO		
12	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Abschluss der ersten Wahlversammlung	§ 33 Abs. 4 WO		
13	Auslegen oder Bekanntmachung durch für jeden Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z. B. Intranet) der Wählerliste, der Wahlordnung und der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Beendigung der Wahlversammlung	§§ 31 S. 3 Nr. 2, 33 Abs. 4 WO		
14	Intensives Werben (Gespräche, Versammlungen, Flugblätter, Plakate) für die gewerkschaftlichen Kandidaten durch die Vertrauensleute, aktiven Gewerkschafter und die Kandidaten selbst	Nach Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 9 Abs. 3 GG		
15	Technische Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand, u. a. Anfertigung der Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlunterlagen, Beschaffung von Wahlurnen, Benennung von Wahlhelfern	Unverzüglich nach Beendigung der ersten Wahlversammlung	§ 34 WO		
16	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Drei Tage nach Erlass des Wahlausschreibens	§ 31 S. 3 Nr. 3 WO		
17	Versendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Fertigstellung der Unterlagen (vgl. Ziff. 15), in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor dem Fristablauf für die nachträgliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eintreffen können (Postlaufzeit berücksichtigen!)	§ 35 Abs. 1, 24, 25 WO		
18	Letzter Tag für die Beantragung von Briefwahl beim Wahlvorstand durch einen Arbeitnehmer im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der zweiten Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	Drei Tage vor der zweiten Wahlversammlung	§ 35 Abs. 1 S. 2 WO		
19	Soweit im Wahlausschreiben noch nicht geschehen ggf. Bekanntgabe der Möglichkeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe unter Angabe des Orts, Tags und Zeitpunkts der öffentlichen Stimmauszählung	Unmittelbar nach Beantragung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 2 WO		
20	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand</li> <li>– Letzter Tag, an dem Einsprüche gegen die Wählerliste durch den Wahlvorstand beantwortet sein müssen</li> <li>– Am Tage noch einmal Flugblattaktion zur Mobilisierung für die Wahl, abends Anbringen der Aufkleber „Heute Betriebsratswahlen“ durch die Vertrauensleute</li> </ul>	Einen Tag vor der zweiten Wahlversammlung	§ 31 S. 3 Nr. 3, 4 Abs. 2 S. 3 WO  Art. 9 Abs. 3 GG		
21	Zweite Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	Eine Woche nach der ersten Wahlversamm-	§ 14 a Abs. 1 S. 4 BetrVG		

		lung zur Wahl des Wahlvorstands			
22	Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge und wirft die Wahlumschläge der Briefwähler in die Wahlurne	Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	§ 35 Abs. 3 WO		
23	Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach dem Ende der Stimmabgabe auf der zweiten Wahlversammlung bzw. unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche Stimmabgabe entsprechend der Bekanntgabe im Wahlausschreiben bzw. dem Aushang nach Ziff. 19 dieses Terminplans	§§ 34 Abs. 3, 35 Abs. 4 WO		
24	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Anfertigung der Wahl Niederschrift und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmauszählung	§§ 34, 22 WO		
25	Dank an die Belegschaft für das Vertrauen durch Wahl (Aufkleber, Plakate, Flugblätter) durch die Vertrauensleute/gewählten Kandidaten	Am Tag nach der Wahlversammlung	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
26	Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten von der Wahl durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 17 Abs. 1 WO		
27	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand	§§ 34 Abs. 5, 23 Abs. 2 WO		
28	Bekanntmachung der neu gewählten Betriebsratsmitglieder entsprechend der Bekanntmachung des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Übersendung der Wahl Niederschrift in Kopie an die Gewerkschaft und den Arbeitgeber	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen (vgl. Ziff. 27)	§§ 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 18 WO		
29	Einladung der neu gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Betriebsratssitzung durch den Wahlvorstand	Vor Ablauf von einer Woche nach der Wahlversammlung	§ 29 Abs. 1 S. 1 BetrVG		
30	Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats durch die gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder zusammen mit dem Gewerkschaftssekretär	Rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
31	Konstituierende Sitzung des Betriebsrats		§ 29 Abs. 1 S. 2 BetrVG		
32	Übergabe der Wahlakten an den neu gewählten Betriebsrat durch den Wahlvorstand und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung	§§ 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 19 WO		
33	Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 28)	§ 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG		
34	Vernichtung der verspätet eingegangenen ungeöffneten Briefwahlumschläge durch den Betriebsrat	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn keine Wahlanfechtung erfolgt ist	§ 26 Abs. 2 S. 2 WO		